

Rechtliche Hinweise zur Anwendung
des § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i.V.m. Art. 8 der
Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport
vom 27. April 2015 – Az.: 61 – 12230.1-8 (§25)
VORIS 26101

1. Allgemeines

Gemäß § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG kann Ausländerinnen und Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Aus Art. 8 EMRK kann ein rechtliches Ausreisehindernis im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG folgen. Jede Person hat nach Art. 8 Abs. 1 EMRK das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Art. 8 Abs. 2 EMRK).

Unter Berücksichtigung der teilweise widersprüchlichen, sich aber weiter entwickelnden Rechtsprechung dienen die nachfolgenden rechtlichen Hinweise der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK.

Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle sind völkerrechtliche Verträge. Die EMRK nimmt in der deutschen Rechtsordnung den Rang eines Bundesgesetzes ein. Nach der Rechtsprechung

des BVerfG ist die EMRK bei der Interpretation des nationalen Rechts – auch der Grundrechte und rechtsstaatlichen Garantien – zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04).

Andere humanitäre Regelungen schließen die Anwendung von § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK nicht aus (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2010, 11 S 2359/10; OVG Bremen, Urteil vom 28.6.2011, 1 A 141/11 unter Verweis auf das BVerwG, Urteil vom 27.01.2009, 1 C 40/07; a.A. jedoch: OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.03.2013, 8 LA 13/13). Unter Beachtung der Berücksichtigungspflicht der Rechtsprechung des EGMR ist eine Auslegung, welche die Anwendung des Art. 8 EMRK aufgrund anderer Bleiberechtsregelungen nicht ausschließt, sondern nebeneinander stehen lässt, möglich und damit vorzuziehen.

Die Prüfung, ob Art. 8 EMRK im konkreten Fall Berücksichtigung finden kann, ist in zwei Schritten durchzuführen: Zunächst ist im ersten Schritt zu prüfen, ob der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK eröffnet ist (s. hierzu unter 2.). Sofern dies der Fall ist, wird im zweiten Schritt bewertet, ob der in der Aufenthaltsbeendigung bzw. der Verweigerung eines Aufenthaltsrechts liegende Eingriff in das geschützte Privatleben des Betroffenen im konkreten Einzelfall im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, insbesondere verhältnismäßig ist (s. hierzu unter 3.). Anschließend erfolgen Hinweise zu den Versagungsgründen und den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG (s. hierzu unter 4.) sowie zu sonstigen rechtlichen Aspekten (s. hierzu unter 5.).

2. Eröffnung des Schutzbereichs des Privatlebens von Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK umfasst die Summe der persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.02.2011, 2 BvR 1392/10). Je länger der Aufenthalt andauert, desto bedeutender werden regelmäßig die Beziehungen und Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen, d.h. desto verfestigter ist die Integration vorangeschritten. Bei langjährig Geduldeten ist deshalb von der Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 Abs. 1 EMRK regelmäßig auszugehen, wenn nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel bestehen, dass die oder der Betroffene über intensive persönliche, gesellschaftliche bzw. wirtschaftliche Bindungen zum Bundesge-

biet verfügt. Liegen solche konkrete Anhaltspunkte vor, ist zu prüfen, ob die Zweifel gerechtfertigt sind. Das Fehlen einzelner Indikatoren führt nicht zwingend zu der Nichteröffnung des Schutzbereichs. So darf innerhalb dieses Prüfungsschrittes nicht einseitig auf fehlende wirtschaftliche Bindungen bzw. eine misslungene berufliche Integration oder auch die Begehung einer einzelnen Straftat abgestellt werden. Eine Bewertung der Umstände erfolgt vielmehr im Rahmen der Abwägung bei der Prüfung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK.

2.1 Langjähriger Aufenthalt

Der Dauer des bisherigen Aufenthalts der Ausländerin oder des Ausländers ist ein erhebliches Gewicht beizumessen. Erforderlich für die Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 Abs. 1 EMRK ist jedenfalls eine langjährige Dauer. In der Rechtsprechung und Literatur haben sich bislang keine einheitlichen Vorgaben für eine diesbezügliche Mindestdauer des Aufenthaltes herausbilden können. Da eine strenge schematische Vorgabe die Würdigung der Umstände des Einzelfalles erschwert oder gar verhindert, wird auf die Vorgabe einer zwingenden Mindestdauer verzichtet. Als Orientierung kann die in den Bleiberechtsregelungen der vergangenen Jahre regelmäßig geforderte Aufenthaltszeit von mindestens 8 Jahren bzw. mindestens 6 Jahren bei Personen, die mit minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, herangezogen werden, was allerdings nicht von einer individuellen Einzelfallprüfung entbindet, in der das Vorliegen persönlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bindungen zum Bundesgebiet zu prüfen ist.

2.2 Rechtmäßigkeit des Voraufenthalts

Verfügt die oder der Betroffene über persönliche, gesellschaftliche bzw. wirtschaftliche Bindungen zum Bundesgebiet, so ist der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht deshalb verschlossen, weil sie oder er sich bislang ausschließlich unerlaubt in Deutschland aufgehalten hat. Auch eine Ausländerin oder ein Ausländer, deren oder dessen bisheriger Aufenthalt nicht erlaubt gewesen ist, kann sich auf Art. 8 Abs. 1 EMRK berufen.

Hierfür sprechen dogmatische und humanitäre Gesichtspunkte:

In dogmatischer Hinsicht lässt sich der EMRK nicht entnehmen, dass der Schutzbereich des Art. 8 EMRK nur bei einem rechtmäßigen Voraufenthalt eröffnet ist. Die stark kasuistisch geprägte Rechtsprechung des EGMR ist nicht einheitlich und wird teilweise unterschiedlich interpretiert. Das Erfordernis eines ausschließlich oder grundsätzlich rechtmäßigen Voraufenthalts ist nicht erkennbar. Auch die neueren Entscheidungen *Osman ./. Dänemark* (EGMR,

Entscheidung vom 14.06.2011, 38058/09) und Butt ./ Norwegen (EGMR, Entscheidung vom 04.12.2012, 47017/09) sprechen dafür, die Legitimität des Aufenthaltsrechts der Rechtfertigungsebene zuzurechnen.

Für die Verlagerung der Frage des rechtmäßigen Aufenthalts in die zweite Prüfungsstufe, d.h. in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit (s. hierzu unter 3.) spricht weiterhin, dass der dadurch bedingte weite Schutzbereich eher dem Einzelfall gerecht werdende Lösungen erlaubt als ein zu enger Schutzbereich (s. hierzu auch Eckertz-Höfer, ZAR 2008, 41, (45)). Denn es kommt bei einer lebensnahen Würdigung der insoweit relevanten Fallkonstellationen in Betracht, dass Ausländerinnen und Ausländer, auch wenn sie sich hier über Jahre nur gestattet oder geduldet aufgehalten haben, eine zwar nicht rechtliche, doch aber faktische Verwurzelung erreicht haben, die so gewichtig ist, dass es geboten erscheint, die Beendigung ihres weiteren Aufenthalts einer Überprüfung an den Maßstäben des Art. 8 Abs. 2 EMRK zu unterziehen (s. OVG Hamburg, Beschluss vom 05.05.2014, 4 Bs 98/14 m.w.N. – InfAusIR 2014, 270 (271ff.); VGH Baden-Württemberg Urteil vom 13.12.2010, 11 S 2359/10 – DVBI 2011, 270 (372f.); OVG Bremen, OVG 1 A 141/11, Urteil vom 28.06.2011 – InfAusIR 2011, 432 (434), a. A. jedoch BVerwG, Urteil vom 26.10.2010, 1 C 18.09 und OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2014, 8 LA 192/13, Bayerischer VGH, Beschluss vom 5.11.2014, 19 C 13.1473; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.3. 2012, 7 A 11268/11; OVG Saarland, Beschluss vom 20.04.2011, 2 B 208/11; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.09.2010, OVG 3 B 2.08, wonach die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (grundsätzlich) bereits im Rahmen der Schutzbereichsdefinition nach Art. 8 Abs. 1 EMRK von Bedeutung ist).

Ein unrechtmäßiger Aufenthalt und das dadurch berührte Interesse der Vertragsstaaten, den Zuzug von Ausländerinnen und Ausländern zu steuern und zu begrenzen, kann mit dem gebotenen Gewicht im Rahmen der gem. Art. 8 Abs. 2 EMRK vorzunehmenden Abwägung berücksichtigt werden. Fälle von Verfahrensverschleppungen, missbräuchlichen Antragstellungen und fehlender Mitwirkungsbereitschaft können auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt und ggf. ausgegrenzt werden.

3. Prüfung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK

Ob der Eingriff in das geschützte Privatleben im konkreten Einzelfall in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, insbesondere verhältnismäßig ist, ist nach Art. 8 Abs. 2 EMRK zu prüfen. Bei dieser Prüfung ist einerseits maßgeblich zu berücksichtigen, inwieweit die Ausländerin oder der Ausländer unter Beachtung des Lebensalters und der persönlichen Befähigung

gung in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert ist. Zu beachten ist auch, welche Auswirkungen eine Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers für ihre oder seine in Deutschland zurückbleibenden nahen Familienangehörigen hätte. Andererseits ist in den Blick zu nehmen, welche Schwierigkeiten für sie oder ihn (und ggf. die Ehepartnerin oder den Ehepartner und die Kinder) mit einer (Re-) Integration in den Staat verbunden wären, in den sie oder er ausreisen soll. Im Rahmen der nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gebotenen Abwägung ist eine umfassende Gewichtung und Würdigung aller Gesichtspunkte des jeweiligen konkreten Einzelfalls vorzunehmen. Dabei sind alle konkreten, individuellen Lebensumstände und auch Lebensperspektiven in eine gewichtende Gesamtbewertung einzustellen und mit den Gründen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, abzuwägen. Das Interesse an der Aufrechterhaltung der faktisch gewachsenen und von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten persönlichen Bindungen ist mit den öffentlichen Interessen an einer Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländerinnen und Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland (s. § 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) und einer Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwägen. Je verfestigter die Integration ist bzw. je nachteiliger die für die Ausländerin oder den Ausländer mit einer Aufenthaltsbeendigung verbundenen Folgen wären, desto gewichtiger müssen die öffentlichen Interessen sein, die die Versagung der Aufenthaltserlaubnis und damit die Aufenthaltsbeendigung rechtfertigen (s. zum Vorstehenden OVG Hamburg, Beschluss vom 05.05.2014, 4 Bs 98/14; OVG HB Urteil vom 28.06.2011, 1 A 141/11; Nds. OVG, Beschluss vom 28.03.2014, 8 LA 192/13). Bei der Entscheidung darf nicht einseitig auf einzelne Aspekte abgestellt werden.

Zu beachtende Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung sind u.a.:

- Dauer und der Grund des Aufenthalts in Deutschland sowie dessen Rechtmäßigkeit
- Stand der gesellschaftlichen und sozialen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse, wobei auch Integrationsleistungen von Elternteilen zugunsten der Kinder zu berücksichtigen sind.
 - Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
 - Schule/Ausbildung/berufliche Betätigung
 - Regelmäßiger Schulbesuch der Kinder
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Familiäre und sozialen Beziehungen (bei Pflegebedürftigkeit und Erkrankungen ist die gesundheitliche Situation nebst Bindungen zu Dritten besonders zu berücksichtigen)
- Strafrechtlich relevantes Verhalten (unter Berücksichtigung der Art und Schwere begangener Straftaten)

- Wirtschaftliche Verhältnisse (Sicherung des Lebensunterhalts aus einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen, Wohnverhältnisse)
- Unter dem Aspekt der (Wieder-) Eingliederung im (Herkunfts-) Land: Lebensalter, persönliche Befähigung, Schul- und Berufsausbildung, Kenntnisse von Kultur und Sprache, bisheriger Aufenthalt und bestehende Verbindungen zum (Herkunfts-) Land, Hilfsmöglichkeiten durch Verwandte und sonstige Dritte

Ist die Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse in Bezug auf einzelne Aspekte (noch) unzureichend, liegen aber konkrete und belastbare Umstände vor, dass diese Defizite ausgeglichen werden, so ist dies in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Der Frage des rechtmäßigen Aufenthalts kommt als Abwägungskriterium im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine erhebliche Bedeutung zu. Ein (teilweise) rechtswidriger Aufenthalt relativiert die positive Wirkung einer sehr langen Aufenthaltsdauer. Bei langjährig geduldeten Ausländerinnen und Ausländern ist ausschlaggebend, ob sie oder er ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand des Aufenthalts entwickeln konnte. Davon ist regelmäßig bei erwachsenen Personen auszugehen, die bereits als Kleinkind eingereist oder im Inland geboren worden sind und denen kein einen Vertrauensschutz ausschließendes eigenverantwortliches Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Auch Ausländerinnen und Ausländer, die der Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen konnten, ohne die hierfür maßgeblichen Gründe vertreten zu müssen, und auch nicht zwangsweise rückgeführt werden konnten, konnten regelmäßig ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand des Aufenthalts entwickeln, das gebührend im Rahmen der Gesamtabwägung einzustellen ist.

Die umgekehrte Situation, d.h. wenn die Ausländerin oder der Ausländer aufgrund eigenverantwortlichen Fehlverhaltens keinen Vertrauensschutz aufbauen konnte, weil sie oder er sich z.B. durch Identitätstäuschung, Verweigerung gesetzlicher Mitwirkungspflichten oder Verzögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen einer Abschiebung entzogen hat, ist dagegen im Abwägungsvorgang als besonders schwerwiegend einzustufen. Allerdings darf das Überwiegen des öffentlichen Interesses nicht ausschließlich mit der Rechtswidrigkeit des Aufenthalts begründet werden. Vielmehr hat stets eine Interessenabwägung unter Einbeziehung aller Kriterien der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erfolgen. Auch wenn die Aufgabe bisherigen Fehlverhaltens und damit die Erfüllung aller diesbezüglichen gesetzlichen Pflichten positiv zu bewerten ist, muss auch hier bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände, insbesondere der wirtschaftlichen und sozialen Integrationsleistungen, das Verhalten hinsichtlich des Ausmaßes, der Dauer, der Hartnäckigkeit und der sich daraus ergebenden finanziellen Folgen

für die öffentlichen Haushalte berücksichtigt werden. Im Rahmen der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Beendigung eines Aufenthalts und dem persönlichen Interesse der Ausländerin oder des Ausländers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet sind also jeweils alle konkreten Umstände des Einzelfalles einzustellen.

Zur Berücksichtigung des Umfangs der wirtschaftlichen Integration im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Wirtschaftlich integriert ist eine Ausländerin oder ein Ausländer nur, wenn der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel i.S.d. § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert werden kann. Dabei ist nicht entscheidungserheblich, ob die Ausländerin oder der Ausländer den Bezug von öffentlichen Sozialleistungen zu vertreten hat oder ob er wegen der Arbeitsmarktsituation, aus gesundheitlichen oder rechtlichen Gründen tatsächlich nicht in der Lage war und ist, den Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen selbst sicherzustellen (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 17.11.2006, 10 ME 222/06, Rn. 9; ähnlich: Nds. OVG, Beschluss vom 12.03.2013, 8 LA 13/13, Rn. 17).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 21.02.2011, 2 BvR 1392/10) ist es nicht zulässig, einseitig auf einzelne Kriterien – wie eine fehlende wirtschaftliche Integration – abzustellen. Ist eine Ausländerin oder ein Ausländer wirtschaftlich integriert, so ist dies ein wesentlicher Aspekt, der – ohne dass damit allerdings gleichzeitig das Ergebnis vorgegeben wäre – zu Gunsten der oder des Betroffenen in die Gesamtabwägung einzustellen ist. Gleichzeitig bedeutet dies, dass für den Fall, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer wirtschaftlich nicht oder nicht vollständig integriert ist, dies zwar gleichfalls in die Gesamtabwägung einzustellen ist, daraus alleine aber noch kein (negatives) Ergebnis abgeleitet werden kann. Da sich aufgrund der Verhältnismäßigkeitsprüfung schematische Lösungen verbieten, kann kein allgemeingültiges Mindestmaß der wirtschaftlichen Integration vorgegeben werden. Erforderlich ist vielmehr immer die Gesamtbetrachtung des Einzelfalles mit allen vorhandenen Faktoren. Dazu zählt auch, ob die oder der Betroffene in der Vergangenheit zumutbare Bemühungen unternommen hat, um den Lebensunterhalt möglichst aus eigenem Erwerbseinkommen zu bestreiten.

Bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG sind mögliche Ermessensspielräume des Gesetzes unter Beachtung humanitärer Aspekte zugunsten der Betroffenen auszuschöpfen. Unerlässlich ist die Beachtung der individuellen Umstände des konkreten Einzelfalles. Schematische Bewertungen verbieten sich.

4. Versagungsgründe und allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Die gesonderte Verschuldensprüfung gem. § 25 Abs. 5 S. 3 u. 4 AufenthG kommt bei Vorliegen eines rechtlichen Ausreisehindernisses gem. Art. 8 EMRK nicht mehr zur Anwendung. Bereits im Rahmen der Abwägung ist ein etwaiges Fehlverhalten des Antragstellers umfassend und angemessen zu berücksichtigen.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen grundsätzlich vorliegen. Bei Vorliegen eines atypischen Ausnahmefalls kann von den Regelerteilungsvoraussetzungen abgewichen werden. Ein solcher Ausnahmefall kann auch aufgrund höherrangigen Rechts, insbesondere im Hinblick auf Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK geboten sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.04.2009, 1 C 3.08). Soweit die in den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen enthaltenen Anforderungen im Rahmen der Prüfung des Art. 8 EMRK vollständig gewürdigt worden sind und der Schutz von Art. 8 EMRK gegeben ist, kann von dem Vorliegen der entsprechenden Regelerteilungsvoraussetzung abzusehen sein, wenn das nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG eröffnete Ermessen insoweit auf Null reduziert ist.

Die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) und die Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) sind besonders zu beachten. Die Regelerteilungsvoraussetzung geklärter Identität und Staatsangehörigkeit in § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG ist Ausdruck des gewichtigen öffentlichen Interesses an der Individualisierung der Person, die einen Aufenthaltstitel begehrt. In den Fällen, in denen die Identität durch Vorlage geeigneter Dokumente wie beispielsweise Personenstandsurkunden, Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden geklärt, aber es nicht möglich ist, in zumutbarer Weise einen Pass zu beschaffen, kann bis zum Wegfall dieser Hindernisse die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Die Ausländerin oder der Ausländer ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Wegfall der Hindernisse die Passpflicht durch Vorlage eines Nationalpasses zu erfüllen ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Wird die Passpflicht trotz vorheriger Belehrung nach dem Wegfall der Hindernisse nicht erfüllt, ist die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu versagen und eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung zu erlassen.

Sofern von dem Erfordernis der Erfüllung der Passpflicht durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Nationalpasses im Rahmen der Erteilung des Aufenthaltstitels abgesehen wer-

den kann, befreit dies die Ausländerin oder den Ausländer nicht zugleich von der allgemeinen Obliegenheit, die weiterhin bestehende Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG sowie die Pflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG und nach § 56 AufenthV zu erfüllen.

5. Sonstige rechtliche Aspekte

In geeigneten Konstellationen kann eine schriftliche Zusicherung gem. § 38 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Nds. VwVfG, dass bei Erfüllung fehlender Voraussetzungen eine Titelerteilung erfolgen wird, oder der Abschluss von Integrationsvereinbarungen in Betracht gezogen werden. Eine Zusicherung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn die Auslandsvertretung des Herkunftsstaates eine Zusicherung der Ausländerbehörde über eine Titelerteilung als Voraussetzung für die Ausstellung des Nationalpasses fordert. Die Zusicherung sollte unter der Maßgabe gegeben werden, dass sich die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht zu Ungunsten des Antragstellers verändert hat.

Ausländerinnen und Ausländern, deren Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nummer 1 bis 6 des AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, darf gem. § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Dies gilt gem. § 10 Abs. 3 S. 3 1. HS AufenthG nicht bei Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Dabei muss es sich um einen strikten Rechtsanspruch handeln, der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Ein Anspruch aufgrund einer Ermessensvorschrift genügt auch dann nicht, wenn das Ermessen im Einzelfall auf Null reduziert ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2008, 1 C 37.07). Zu beachten ist, dass die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht auf Fälle anwendbar ist, in denen die auf § 30 Abs. 3 AsylVfG gestützten asylrechtlichen Bescheide am 1. Januar 2005 bereits bestandskräftig waren (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.08.2009, 1 C 30.08).

Andreas Ribbeck

(elektronisch erstellt, im Original unterzeichnet)